



# **Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Stadt Dahn**

**vom 12.03.2025**

Der Stadtrat der Stadt Dahn hat

aufgrund des § 24 und des § 56b Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)

in seiner öffentlichen Sitzung am 10.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

**INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung .....	3
§ 2 Zahl der Mitglieder und Bildung der Jugendvertretung.....	3
§ 3 Wahl der Mitglieder.....	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vorsitz .....	3
§ 5 Verfahren .....	4
§ 6 In-Kraft-Treten .....	4

## **§ 1**

### **Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung**

- (1) In der Stadt Dahn wird eine Jugendvertretung eingerichtet.
- (2) Die Jugendvertretung vertritt die Belange der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Stadt Dahn. Durch ihre Arbeit sollen Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut gemacht und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung gefördert werden. Der Jugendvertretung obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche. Die Jugendvertretung kann darüber hinaus über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen berühren. Gegenüber den Organen der Stadt Dahn kann sie sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt Dahn betroffen sind. Auf Antrag der Jugendvertretung hat der Stadtbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 5 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsordnung des Stadtrats soll bestimmen, in welcher Form Mitglieder der Jugendvertretung im Rahmen ihrer Aufgaben an Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse teilnehmen.
- (4) Die Beteiligung der Jugendvertretung bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne des § 16 c Gemeindeordnung.

## **§ 2**

### **Zahl der Mitglieder und Bildung der Jugendvertretung**

- (1) Die Jugendvertretung besteht aus 3 Mitgliedern sowie aus 3 stellvertretenden Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder der Jugendvertretung werden vom Stadtrat gewählt. Die Wahlzeit beträgt 4 Jahre; sie endet erstmals am 30.06.2029.

## **§ 3**

### **Wahl der Mitglieder**

Mitglied der Jugendvertretung können Einwohnerinnen und Einwohner sein, die am Tage des Beginns der Wahlzeit das 13., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben; andere Gründe des Ausscheidens aus der Jugendvertretung bleiben unberührt.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vorsitz**

- (1) Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten § 18 Abs. 1 und 4, § 21 Abs. 1 sowie § 30 GemO entsprechend.
- (2) Die Jugendvertretung wählt einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Solange keine Wahl nach Satz 1 erfolgt ist, führt der Stadtbürgermeister den Vorsitz.

## **§ 5 Verfahren**

- (1) Die Verfahrensbestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates gelten entsprechend.
- (2) Der Stadtbürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen der Jugendvertretung mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dahn, den 12.03.2025



Holger Zwick

Stadtbürgermeister